

berühmten Gesetzbuchs des Staufers in eine moderne Sprache vor. Im Vorwort betont der Vf., daß er damit eine der wichtigsten Quellen für die ma. Rechts- und Sozialgeschichte und deren tiefgreifenden Wandel im hohen MA besser zugänglich machen wolle. Den an sich modernen Titel „*Liber Augustalis*“ habe er wegen dessen weiter Verbreitung gewählt. — In der Einleitung zeichnet P. den historischen Hintergrund der Konstitutionen und wendet sich gegen eine vorwiegend ideengeschichtliche Betrachtung des Werkes. Das römische Recht sollte nach P. nicht nur die Rolle des Monarchen als Gesetzgeber hervorheben, sondern vor allem die prozedurale Grundlage liefern für die Erweiterung der königlichen Gerichtsbarkeit zu Lasten der feudalen. Die Konstitutionen seien in erster Linie ein Versuch, die überkommene Gesetzgebung der Normannen und das im Königreich herrschende römisch-byzantinische und langobardische Gewohnheitsrecht im Geiste der im 12. Jh. aufgekommenen neuen Rechtswissenschaft zu vereinheitlichen und in königliches Recht umzuwandeln. Dabei kam freilich nur ein Kompromiß zwischen dem königlichen Absolutismus und der älteren Rechtsordnung heraus; ein Kompromiß, der nach P. deutlich die Gegensätze und Spannungen innerhalb der „Gesellschaft“ des Königreichs widerspiegelt. Der Adel, militärisch und sozial ein Grundpfeiler des Staates, behielt zwar seine bevorrechtigte Stellung, wurde aber der Zentralgewalt unterworfen. Ähnliches gilt für die Kirche. Unerbittlich ging der Kaiser nur gegen die Autonomiebestrebungen der Städte vor. — Bei der Übersetzung der Konstitutionen hat der Vf. nicht nur den Text (von einzelnen Stellen abgesehen), sondern leider auch die willkürliche Reihenfolge der Ausgabe von Huillard-Bréholles zugrundegelegt. Die Übersetzung erhält jedoch ihren besonderen Wert durch zahlreiche Sachanmerkungen. Eine Bibliographie und ein Index runden das nützliche Buch ab.

H. M. S.

David Jacoby, *La féodalité en Grèce médiévale. Les „assises de Romanie“*. Sources, application et diffusion (École pratique des hautes études, VI^e section, documents et recherches 10) Paris — La Haye 1971, Mouton & Co., 358 S., 72 F. — 1930 erfolgte durch G. Recoura (*Les assises de Romanie*, Paris [Bibliothèque de l'école des hautes études 258]) die kritische und — wie J. zeigt — an manchen Punkten verbesserungsbedürftige Edition der „*consuetudines imperii Romaniae*“, eigentlich fälschlich Assisen genannt, weil dieser Terminus nur bei Zitaten aus den Rechtssammlungen Palästinas in unserem Text Verwendung findet (S. 62). Gründlich untersucht J. im 1. Teil die Entstehung dieser von einem Juristen aus dem Feudaladel der Peloponnes zwischen 1333—1346 privat zusammengestellten Sammlung des Feudalrechtes (S. 89 f.). In berechtigt vorsichtiger Analyse kann J. nicht nur Ähnlichkeiten, sondern auch Unterschiede zum französischen Lehensrecht (Champagne), daneben Einflüsse aus Byzanz, Jerusalem und von konkreten juristischen Präzedenzfällen erkennen (S. 32—50). Leider hat der Vf. diese Analyse nicht erweitert und die Rechtsbestimmungen der *consuetudines* nach ihrem eigentlichen Inhalt in vergleichender rechtsgeschichtlicher Betrachtung charakterisiert. H. Mitteis hat 1939 diese bis heute noch nicht erfüllte Forderung erhoben („Über den *Liber consuetudinum imperii Romaniae*“, in: *Die Rechtsidee in der Geschichte*, Weimar 1957, S. 295—318). Durch eine solche vergleichende Betrachtung wären auch die Verhältnisse in Morea als „feudale Adelsrepublik mit monarchischer Spitze“ (Mitteis) noch besser sichtbar geworden. Deutlich wird von J. aus der Geschichte der seit Anfang des 13. Jh. von den lateinischen Kreuzfahrern besetzten und von den Byzantinern erst langsam zurückeroberten Peloponnes (Morea) gezeigt (S. 19—27), weshalb diese nie in Morea selbst zum offiziellen